

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Geltung und Vertragsschluss

I Angebote und Auftragserteilung

1. Mit der Auftragserteilung an uns, gleichgültig in welcher Form diese erfolgt, erkennt der Käufer unsere Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen für die gesamte Geschäftsbeziehung an.
2. Einkaufs- und/oder Zahlungsbedingungen des Käufers gelten für uns nur, wenn wir sie schriftlich anerkennen.
3. Unsere Angebote sind freibleibend. Ein Vertrag kommt erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung zustande. Der Leistungsumfang wird durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung bestimmt.
4. Diese AGB sind nicht zur Verwendung gegenüber Verbrauchern gemäß § 13 BGB bestimmt (Endverbraucher).

II Preisstellung

1. Die von uns angegebenen Preise gelten nur für den einzelnen Auftrag; Nachbestellungen sind neue Aufträge.
2. Angebotene Preise gelten nur bei Bestellung des vollen Umfangs der angebotenen Leistungen.
3. Sollten bis zur Ausführung des Auftrages für uns nicht vorhersehbare Lohn- und Materialkostenerhöhungen eintreten, behalten wir uns vor, unsere Preise im Rahmen einer im Einzelfall ausgehandelten Regelung entsprechend anzupassen.
4. Unsere Preise verstehen sich ab Werk, ausschließlich Verpackung, zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
5. Bei Leistungen innerhalb der Europäischen Union hat der Kunde zum Nachweis seiner Befreiung von der Umsatzsteuer seine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer rechtzeitig vor dem vertraglich vereinbarten Liefertermin mitzuteilen. Im Falle des Unterbleibens der rechtzeitigen und vollständigen Mitteilung behalten wir uns die Berechnung der jeweils geltenden Umsatzsteuer vor.
6. Bei Leistungen außerhalb der Europäischen Union sind wir berechtigt, die gesetzliche Umsatzsteuer nach zu berechnen, wenn uns der Kunde nicht in-

nerhalb eines Monats nach jeweiligem Versand seinen Ausfuhrnachweis zuschickt.

7. Montagen, Reparaturen und sonstige Dienstleistungen bedürfen einer vertraglichen Beauftragung. Sofern hier keine ausdrückliche Preisvereinbarung zustande kommt, gilt die gesetzliche Regelung, wonach die orts- und branchenübliche Vergütung geschuldet wird.

III Zahlungsbedingungen

1. Die Rechnungen sind zahlbar 30 Tage rein netto ab Rechnungsdatum. Bei Zahlungen innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum werden 2% Skonto gewährt.
2. Zahlungen sind in jedem Fall nur direkt an unsere Firma zu leisten und dürfen an andere Personen nur gegen Vorlage einer besonderen Inkassovollmacht und Quittung erfolgen. Bei Missachtung dieser Vorschrift haftet für daraus entstehende Nachteile der Käufer.
3. Teilzahlungen werden nur in Ausnahmefällen und auf schriftliche Bestätigung durch uns akzeptiert. Im Falle eines Zahlungsverzuges der 14 Tage über dem Fälligkeitstermin liegt wird automatisch und ohne Mahnung der gesamte Restbetrag zur Zahlung fällig.
4. Im Falle verspäteter Zahlung der Stundung sind wir vorbehaltlich der Geltendmachung eines weiteren konkret nachweisbaren Verzugschadens berechtigt, Zinsen in Höhe von 8% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank bzw. des entsprechenden Leitzinses der Europäischen Zentralbank zu berechnen.
5. Der Kunde kann nur mit dem Grunde und der Höhe nach unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht ausüben.
6. Zur Zahlung durch Scheck oder Wechsel ist der Kunde nur berechtigt, wenn dies mit uns im Vorfeld besonders vereinbart ist. Die Annahme von Wechseln und Schecks erfolgt nur erfüllungshalber. Einziehungs- und Diskontspesen trägt der Kunde.
7. Tritt nach Abschluss des Vertrages eine wesentliche Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des Käufers ein oder werden uns nach Ver-

tragsschluss Umstände bekannt, welche die Kreditwürdigkeit des Käufers zu mindern geneigt sind, so werden unsere sämtlichen Forderungen sofort zur Zahlung fällig. Außerdem sind wir in diesem Fall berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen und sind bezüglich dieser Verträge zum Rücktritt berechtigt, wenn der Käufer innerhalb einer von uns gesetzten angemessenen Frist seine Gegenleistung nicht erbracht oder keine ausreichende Sicherheit geleistet hat.

IV Eigentumsvorbehalt

1. Die Ware bleibt bis zur Bezahlung aller aus der Geschäftsverbindung herrührenden Forderungen einschließlich Nebenforderungen und bis zur Einlösung der dafür gegebenen Wechsel oder Schecks unser Eigentum. Dies gilt auch dann, wenn der Kaufpreis für besonders bezeichnete Warenlieferungen bezahlt ist. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherheit für unsere Saldoforderungen.
2. Soweit die Gültigkeit des Eigentumsvorbehaltes im Bestimmungsland an besondere Voraussetzungen oder besondere Formvorschriften geknüpft ist, hat der Kunde für deren Erfüllung Sorge zu tragen.
3. Bei Anwendung des Scheck Wechsel Verfahrens geht das Eigentum an unserer Vorbehaltsware - vorbehaltlich aller weitergehenden Rechte aus unserem Kontokorrentvorbehalt - erst dann auf den Käufer über, wenn dieser den Wechsel als Bezogener eingelöst hat.
4. Der Käufer darf unsere Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr be- oder verarbeiten. Be- oder Verarbeitung erfolgen für uns als Hersteller im Sinne des § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. An einer durch Be- oder Verarbeitung entstehenden neuen Sache erwerben wir ohne weiteres das Eigentum. Wenn unsere Vorbehaltsware zusammen mit anderen nicht uns gehörenden Waren verarbeitet wird, erlangen wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Fakturenwertes unserer Vorbehaltsware zum Fakturenwert der anderen verarbeiteten Ware. Wird eine von uns gelie-

ferte Sache durch Verbindung wesentlicher Bestandteil einer anderen Sache als Hauptsache, so besteht darüber Einigkeit, das auf uns das Miteigentum an der Hauptsache im Verhältnis des Fakturenwertes unserer Sache zum Fakturenwert oder mangels Fakturenwerts zum Zeitwert der Hauptsache übergeht. Insoweit wird die Hauptsache vom Käufer kostenlos mit verkehrsüblicher Sorgfalt für uns verwahrt.

5. Der Käufer ist verpflichtet, die Vorbehaltsware auf seine Kosten zu unseren Gunsten ausreichend gegen Verlust oder Beschädigung zu versichern. Es ist vereinbart, dass alle sich hieraus ergebenden Versicherungsansprüche hinsichtlich der Vorbehaltsware schon jetzt an uns abgetreten sind; wir nehmen diese Abtretung an.
6. Die Veräußerung der Vorbehaltsware (Abs. 1) ist dem Käufer nur im normalen Geschäftsgang gestattet und nur solange er sich nicht in Verzug befindet. Veräußert der Käufer die Vorbehaltsware, so tritt er hiermit schon jetzt bis zur Tilgung aller unserer Forderungen die ihm aus dem Weiterverkauf entstehenden Forderungen gegen seine Abnehmer mit allen Nebenrechten sowie seinen Anspruch auf Herausgabe auf Grund vorbehaltenen Eigentums unwiderruflich sicherheitshalber an uns ab. Wir nehmen diese Abtretung hiermit an.
7. Bei Veräußerung von Sachen, an denen wir Miteigentum haben, ist die Forderung des Käufers gegen seinen Abnehmer nur in dem sich aus Ziffer 3 ergebenden Verhältnis an uns abgetreten. Der Käufer ist verpflichtet, die zur Geltendmachung unserer Rechte gegen die Drittkäufer erforderlichen Auskünfte zu geben und Unterlagen auszuhändigen. Wir sind berechtigt, dem Drittkäufer die Abtretung anzuzeigen. Der Käufer ist ermächtigt, die auf uns übergangenen Forderungen so lange treuhänderisch einzuziehen, als er seiner Zahlungsverpflichtung uns gegenüber ordnungsgemäß nachkommt. Der Käufer hat die Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware oder auf die abgetretenen Forderungen unverzüglich mitzuteilen.
8. Wir verpflichten uns, die uns nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherungen insoweit nach unserer

Wahl freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen um 15% übersteigt.

9. Die Geltendmachung von Eigentumsvorbehaltsrechten sowie eine etwaige Pfändung unserer Ware durch uns selbst gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag.
10. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir zur Rücknahme nach Mahnung berechtigt. Der Kunde ist zur Herausgabe verpflichtet. Weder die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes noch die Pfändung des Liefergegenstandes durch Dritte gelten als Rücktritt.

V Lieferung

1. Die Einhaltung der schriftlich mitgeteilten Lieferfrist setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen uns und dem Kunden geklärt sind und der Kunde alle ihm obliegenden Verpflichtungen erfüllt hat. Ist dies nicht der Fall, verlängert sich die Lieferfrist angemessen. Dies gilt nicht, wenn die Verzögerung durch uns zu vertreten ist.
2. Die Einhaltung der Leistungsfrist steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Sich erkennbar anzeichnende Verzögerungen teilen wir mit.
3. Die Leistungsfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Lieferbereitschaft mitgeteilt ist. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist der Abnahmetermin maßgebend, hilfsweise unsere Meldung der Abnahmebereitschaft.
4. Im Falle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung, Verzögerungen des Erhalts staatlicher Genehmigungen sowie von uns nicht vorhersehbarer und nicht zu vertretender Betriebsstörungen und Verzögerungen von Materiallieferungen verlängert sich die Lieferfrist angemessen. Kommen wir hingegen in Verzug und lassen eine Nachfrist von 6 Wochen ungenützt verstreichen, kann der Kunde von Vertrag zurücktreten. Schadensersatzansprüche des Käufers wegen Verzug und/oder Nichterfüllung aufgrund des Verzugs bestehen nur, wenn wir infolge Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit in Verzug geraten sind.
5. Wir sind berechtigt, in zumutbarem Umfang Teillieferungen auszuführen; jede Teillieferung gilt rechtlich als selbständiger Vertrag.
6. Werden die Lieferung bzw. die Abnahme des Liefergegenstandes aus Gründen verzögert die der Kunde zu vertre-

ten hat, so werden ihm die durch die Verzögerung entstandenen Kosten berechnet. Die Geltendmachung weiteren Schadensersatzes bleibt vorbehalten.

7. Wir behalten uns vor, nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist zur Lieferung bzw. Abnahme anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Kunden mit angemessen verlängerter Frist zu beliefern.

VI Versand- und Gefahrenübergang

1. Spätestens mit der Absendung der Lieferung geht die Gefahr des Verlustes und des zufälligen Untergangs auf den Kunden über. Dies gilt auch dann, wenn wir die Beförderung der Ware übernehmen. Die Regelungen über den Gefahrenübergang gelten auch, wenn Teillieferungen erfolgen oder weitere Leistungen von uns zu erbringen sind.
2. Verzögert sich die Versendung infolge von Umständen, die wir nicht zu vertreten haben, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft an auf den Besteller über.
3. Wir behalten uns zumutbare Teillieferungen vor.
4. Es gelten die Incoterms 2000 als vereinbart. Die Lieferungen erfolgen wenn nicht anders vereinbart Ex Works (EXW) ab VS-Schwenningen zzgl. Verpackung. Die Verpackung wird zu den Selbstkosten berechnet.
5. Der Kunde darf die Entgegennahme der Leistung bei unwesentlichen Mängeln und Mengenabweichungen, unbeschadet seiner Rechte aus Abschnitt VIII, nicht verweigern.
6. Ein Anspruch des Kunden auf Zurücknahme vertragsgemäß gelieferter Ware besteht nicht.

VII 1. Annahmeverzug der Bestellers

- a) Nimmt der Besteller die bestellte Ware nicht fristgerecht ab, so sind wir berechtigt, entweder ihm eine angemessene Nachfrist zu setzen, nach deren Ablauf anderweitig zu verfügen, oder die Ware ihm sofort in Rechnung zu stellen und zulasten und auf Risiko des Bestellers einzulagern. Unberührt davon bleiben unsere Rechte, unter deren Voraussetzungen des § 326 BGB (Nachfristsetzung mit Ablehnungsandrohung) vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Verlangen wir Schadensersatz wegen Nichterfüllung, können wir 20% des vereinbarten Entgelts als Entschädigung ohne Nachweis fordern, sofern der Besteller nicht nachweist, dass nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

b) Wir behalten uns vor, einen höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen.

2. Abnahme

a) Unsere Leistungen gelten 2 Wochen nach unserer Meldung der Abnahmebereitschaft als abgenommen, es sei denn der Kunde rügt schriftlich innerhalb dieses Zeitraumes bestehende wesentliche Mängel.

b) Zur Abnahmeverweigerung ist der Kunde nur berechtigt, sofern der Mangel der gewöhnlichen und/oder den vertraglichen vorausgesetzten Gebrauch der Werke und/oder dessen Wert aufhebt oder erheblich mindert. Sofern das Werk mit Mängeln behaftet ist, die nicht zur Abnahmeverweigerung berechtigen, hat die Abnahme unter dem Vorbehalt der Mangelbeseitigung zu erfolgen.

c) Abnahmeverweigerungen oder Vorbehalte gegen die Abnahme müssen unverzüglich schriftlich unter Angabe und Beschreibung des gerügten Mangels, erfolgen.

d) Die Nutzung des Liefergegenstandes durch den Kunden gilt als Abnahme.

VIII Nacherfüllung, Gewährleistung

Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass er seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Für Sach- und Rechtsmängel der Lieferung leisten wir unter Ausschluss weiterer Ansprüche vorbehaltlich der Haftungsregelung unten in Ziffer IX wie folgt Gewähr:

Sachmängel

1. Alle diejenigen Teile sind unentgeltlich nach unserer Wahl nachzubessern oder neu zu liefern, die sich infolge eines vor Gefahrenübergang liegenden Umstandes als mangelhaft herausstellen. Die Feststellung solcher Mängel ist uns unverzüglich schriftlich zu melden. Ersetzte Teile werden unser Eigentum.

2. Zur Vornahme aller uns notwendig erscheinenden Nachbesserungen hat uns der Käufer nach Verständigung mit uns die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, anderenfalls sind wir von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei wir sofort zu verständigen sind, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von uns Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.

3. Von den durch die Nachbesserung bzw. Nacherfüllung entstehenden unmittelbaren Kosten tragen wir – soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt – die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versandes frei Grenze sowie die angemessenen Kosten des Ein- und Ausbaues, ferner innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, falls dies nach Lage des Einzelfalles billigerweise verlangt werden kann, die Kosten der etwa erforderlichen Gestellung unserer Mitarbeiter. Im übrigen trägt der Käufer die Kosten. Ausgetauschte Teile gehen in unser Eigentum über.

4. Der Käufer hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag, wenn wir unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle eine uns gesetzte, angemessene Frist für die Nachbesserung oder Nacherfüllung wegen eines Sachmangels fruchtlos verstreichen lassen. Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, steht dem Käufer lediglich ein Recht zur Minderung des Vertragspreises zu. Das Recht auf Minderung des Vertragspreises bleibt ansonsten ausgeschlossen.

5. Keine Gewähr wird insbesondere in folgenden Fällen übernommen: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Käufer oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht ordnungsgemäße Wartung, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, sofern diese nicht von uns zu verantworten sind.

6. Bessert ein Käufer oder Dritter unsachgemäß nach, besteht keine Haftung für die daraus entstehenden Folgen. Gleiches gilt für die ohne vorherige Zustimmung von uns vorgenommenen Änderungen des Liefergegenstandes.

7. Ist in unserem Leistungsumfang Software für EDV-Anlagen enthalten, so gilt zusätzlich folgendes:

a) Wir übernehmen die Gewährleistung dafür, dass die überlassene Software nicht mit reproduzierbaren Fehlern behaftet ist. Voraussetzung für die Gewährleistung ist jedoch vertragsgemäße Nutzung.

b) Programmfehler hat der Käufer uns unverzüglich mitzuteilen.

c) Mitgeteilte Fehler sind von uns zu beseitigen. Erweist sich eine Fehlerbeseitigung als nicht möglich, werden wir eine Auswechlösung entwickeln.

d) Gelingt es uns nicht, unseren Verpflichtungen gemäß vorstehend lt. c) nachzukommen, so kann der Käufer wahlweise die vereinbarte Vergütung (auch für Geräte, deren Nutzung aufgrund der Programmfehler nicht nur unerheblich beeinträchtigt ist) angemessen herabsetzen oder Auflösung des Vertrages verlangen.

e) Keine Gewährleistung übernehmen wir dafür, dass die überlassene Software den speziellen Erfordernissen des Bestellers entspricht.

f) Der Besteller darf von der Software nur eine Vervielfältigung erstellen, die ausschließlich für Sicherungszwecke verwendet werden darf (Sicherungskopie). Im Übrigen darf der Besteller die Software nur im Rahmen einer Mehrfachlizenz vervielfältigen.

g) Der Besteller ist außer in Fällen des § 69 e Urheberrechtsgesetz (Dekompilierung) sowie außer zum Zweck der Berichtigung von Programmfehlern nicht berechtigt, die Software zu ändern, zurückzusetzen, zu übersetzen oder Teile herauszulösen.

8. Führt die Benutzung des Liefergegenstandes zur Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten, werden wir auf unsere Kosten dem Käufer grundsätzlich das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder den Liefergegenstand in für den Käufer zumutbarer Weise derart modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht. Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, ist der Käufer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Unter den genannten Voraussetzungen steht auch uns ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu. Darüber hinaus werden wir dem Besteller von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen der betreffenden Schutzrechtsinhaber freistellen. Unsere in Ziffer 8. genannten Verpflichtungen sind vorbehaltlich der nachstehenden Haftungsbestimmungen für den Fall der Schutz- und Urheberrechtsverletzung abschließend. Sie bestehen nur, wenn:

Rechtsmängel

- der Käufer uns unverzüglich von geltend gemachten Schutz- oder Urheberrechtsverletzungen unterrichtet

- der Käufer uns in angemessenem Umfang bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche unterstützt bzw. uns die Durchführung der Modifizierungsmaßnahmen gemäß Ziffer 8 ermöglicht,

- uns alle Abwehrmaßnahmen, einschließlich außergerichtlicher Regelungen, vorbehalten bleiben,

- der Rechtsmangel nicht auf einer

Anweisung des Käufers beruht und - die Rechtsverletzung nicht dadurch verursacht wurde, dass der Käufer den Liefergegenstand eigenständig geändert oder in einer nicht vertragsgemäßen Weise verwendet hat.

IX Haftung

1. Wenn der Liefergegenstand durch unser Verschulden infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsabschluss erfolgten Vorschlägen und Beratungen oder durch die Verletzung anderer vertraglicher Nebenverpflichtungen – insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des Liefergegenstandes – vom Besteller nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Käufers die Regelungen der Ziffer VIII und nachfolgend Ziffer 2 entsprechend.
2. Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind haften wir - aus welchen Rechtsgründen auch immer - nur
 - bei Vorsatz
 - bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers, der Organe oder leitender Angestellter,
 - bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit, bei Mängeln des Liefergegenstandes, soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter oder leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

X Verjährung

Alle Ansprüche des Käufers – aus welchen Rechtsgründen auch immer – verjähren in 12 Monaten. Für vorsätz-

liches oder arglistiges Verhalten, sowie bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz, gelten die gesetzlichen Fristen.

XI Montage, Reparaturen und sonstige Dienstleistungen

Für Montagen, Reparaturen und sonstige Dienstleistungen gilt ergänzend:

1. Der Kunde hat unser Personal auf seine Kosten über bestehende Sicherheitsvorschriften und Gefahren zur unterrichten und alle zum Schutz von Personen und Sachen am Arbeitsplatz notwendigen Maßnahmen zu treffen.
2. Der Kunde hat unser Personal bei der Durchführung der Arbeiten auf seine Kosten im erforderlichen Umfang zu unterstützen und erforderliche Hilfeleistungen zu erbringen, wie etwa Vorbereitung der Baustelle, Gestellung von Werk- und Hebezeugen, Gestellung von Elektrizität.
3. Die Hilfeleistung des Kunden muss gewährleisten, dass unsere Arbeiten sofort nach Ankunft unseres Personals begonnen und ohne Verzögerung bis zur Abnahme durchgeführt werden können.
4. Kann eine Leistung aus von uns nicht zu vertretenden Gründen nicht erbracht werden, sind von uns bereits erbrachte Leistungen sowie entstandener Aufwand durch den Kunden auszugleichen.
5. Im Austauschverfahren ersetzte Teile werden unser Eigentum. Uns bleibt vorbehalten, zu Lasten des Kunden auf unser Eigentum an den ersetzten Teilen zu verzichten.
6. Ist die Leistung vor Abnahme ohne unser Verschulden untergegangen, so hat uns der Kunde den Preis abzüglich ersparter Aufwendungen zu erstatten.
7. Nur schriftlich von uns bestätigte Reparaturfristen sind verbindlich.

XII Urheberrecht

Unsere Entwürfe, Muster, Modelle und dgl. gelten als unser geistiges Eigentum und dürfen vom Käufer, auch wenn hierfür keine besonderen Schutzrechte bestehen, weder nachgeahmt noch in anderer Weise zur Nachbildung verwendet werden. Jeder Verstoß hiergegen macht den Käufer schadensersatzpflichtig.

XIII Schlussbestimmungen

1. Der Besteller darf seine Rechte aus diesem Vertrag nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung auf Dritte übertragen.
2. Erfüllungsort für alle Lieferungen, Leistungen und Zahlungen ist Villingen-Schwenningen.
3. Soweit gesetzlich zulässig, gilt der Gerichtsstand Villingen-Schwenningen als vereinbart. Wir sind auch berechtigt, am Sitz des Bestellers zu klagen.
4. Es gilt ausschließlich deutsches Recht, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Die Anwendung der Einheitlichen Internationalen Kaufgesetze, des Einheitlichen UN-Kaufrechts oder sonstiger Konventionen über das Recht des Warenkaufs ist ausgeschlossen.
5. Sollte eine Bestimmung dieser Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. In diesem Fall gilt eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Sinn der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

BÜRK MOBATIME GmbH
Villingen-Schwenningen
Stand 01. Juli 2011

Die genannten Preise sind unverbindliche Preisempfehlungen ab Werk, zzgl. der aktuell gültigen gesetzlichen MwSt. Die Inhalte dieses Kataloges wurden mit größter Sorgfalt erstellt. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte übernehmen wir keine Gewähr. Wir behalten uns das Recht auf Änderungen uningeschränkt vor. Die Vervielfältigung, Bearbeitung, Verbreitung und jede Art der Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtes bedürfen der schriftlichen Zustimmung durch die BÜRK MOBATIME GmbH.

Mit Erscheinen dieses Kataloges werden alle vorhergehenden Preislisten ungültig.

BÜRK MOBATIME ist ein Unternehmen der MOBATIME-Gruppe